

GEHALTSTARIFVERTRAG

für die Angestellten sowie für die kaufmännisch Auszubildenden der Druckindustrie
in Südbaden

gültig ab 1. September 2018

Neufassung auf Grund der Sondervereinbarung der Tarifvertragsparteien für die Angestellten der Druckindustrie in Südbaden mit Wirkung ab 26. Mai 2020

Zwischen dem

verband papier, druck und medien südbaden e.V.,
Holbeinstraße 26, 79100 Freiburg

und

ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie
Theodor-Heuss-Str. 2/Haus 1, 70174 Stuttgart

wird für die Angestellten und kaufmännisch Auszubildenden folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

§1 Geltungsbereich

1. Dieser Vertrag gilt:

- 1.1 räumlich: im Gebiet des ehemaligen Regierungsbezirks Südbaden in seinem Bestand am 31.12.1972;
- 1.2 fachlich: für die Betriebe der Druckindustrie, einschließlich der Hilfs- und Nebenbetriebe;
- 1.3 persönlich: für alle Angestellten, die eine angestelltenversicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes ausüben, einschließlich der kaufmännisch Auszubildenden.

2. Nicht als Angestellte im Sinne dieses Tarifvertrages gelten Angestellte und leitende Angestellte im Sinne des § 5 des Betriebsverfassungsgesetzes sowie Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Gehaltstarifvertrag vom 11. Juli 2016, gültig bis 31. August 2018, für den Bereich der Druckindustrie wird rückwirkend zum 1. September 2018 wieder in Kraft gesetzt.

Für die Zeit vom 1. September 2018 bis zum 30.04.2019 gelten die darin geregelten Gehälter und Ausbildungsvergütungen fort.

Mit Wirkung zum 1. Mai 2019 werden die Tarifgehälter in der Druckindustrie um 2,4 % erhöht. Mit Wirkung zum 1. September 2020 werden die Tarifgehälter in der Druckindustrie um weitere 2,0 % erhöht. Mit Wirkung zum 1. August 2021 werden die Tarifgehälter in der Druckindustrie um weitere 1,0 % erhöht. Einzelvertraglich vereinbarte Leistungszulagen werden durch diesen Tarifvertrag nicht berührt.

Die neuen Gehälter ergeben sich aus der Gehaltstabelle (§ 3).

2. Die Eingruppierung der Angestellten erfolgt nach der folgenden Gehaltsgruppeneinteilung und richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit unter Einbeziehung von Arbeitsanforderungen und Qualifikation. Soweit im MTV für die Angestellten der Druckindustrie in Südbaden auf die Gehaltsgruppeneinteilung verwiesen wird, gilt seit 1. Oktober 1985 die Einteilung dieses Vertrages.
3. Die Berechnung der Tätigkeitsjahre erfolgt ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Ausbildungszeiten zählen nicht zu den Tätigkeitsjahren. Die tarifliche Einstufung nach Tätigkeitsjahren innerhalb der zutreffenden Gehaltsgruppe erfolgt mit dem 1. des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen (Tätigkeitsjahre) erfüllt sind.

Beim Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe innerhalb einer Gruppe besteht kein Anspruch auf eine Gehaltserhöhung, wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der höheren Stufe entspricht.

Tätigkeitsjahre in anderen Firmen oder Branchen, die nachweisbar den Merkmalen der anzuwendenden Gehaltsgruppe entsprechen, sind bei der Eingruppierung angemessen zu berücksichtigen.

4. Bei Umgruppierung in eine höhere Gehaltsgruppe erhalten die Betroffenen das ihrem bisherigen Tarifgehalt nächsthöhere Tarifgehalt der neuen Gehaltsgruppe.

Die für diese Gehaltsstufe genannten Jahre entsprechender Tätigkeit gelten als zurückgelegt.

Wenn das bisher vereinbarte Gehalt dem tariflichen Gehalt der neuen Gruppe entspricht, besteht kein Anspruch auf Gehaltserhöhung.

5. Für Angestellte, die mit der Texterfassung/Textgestaltung im Sinne des Tarifvertrages über Einführung und Anwendung rechnergesteuerter Textsysteme (RTS-Vertrag) beschäftigt werden, gilt folgendes:
 - a) für Facharbeiter der Druckindustrie entfallen in der Texterfassung (G 3) die Eingangsstufen;
 - b) für Maschinensetzer entfällt in der Textgestaltung (G 4) die Eingangsstufe.
6. Die kaufmännisch Auszubildenden erhalten die sich aus den Vergütungstabellen (§ 3) ergebenden Ausbildungsbeihilfen.

7. Für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Ein- bzw. Umgruppierung sind - wenn sie nicht anders geklärt werden können - die am Tarifvertrag beteiligten Parteien hinzuzuziehen.

Im Übrigen wird auf § 32 Ziff. 1 des MTV für die Angestellten in Südbaden verwiesen.

§ 3 Gehaltsgruppeneinteilung und Gehaltstabelle

Gehaltsgruppe	Arbeitsanforderungen und Qualifikation	Tätigkeitsjahre	Tarifgehalt ab 01.05.19	Tarifgehalt ab 01.09.20	Tarifgehalt ab 01.08.21
G 1	Einfache Arbeiten ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die keine besondere Einarbeitung erfordern	im 1. Jahr	1.759,72 €	1.794,92 €	1.812,87 €
		im 2. Jahr	2.007,19 €	2.047,34 €	2.067,81 €
		im 3. Jahr	2.255,35 €	2.300,46 €	2.323,46 €
G 2	Arbeiten, die in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse erfordern	im 1. Jahr	1.932,47 €	1.971,12 €	1.990,83 €
		im 2. Jahr	2.245,98 €	2.290,90 €	2.313,81 €
		im 3. Jahr	2.559,53 €	2.610,72 €	2.636,83 €
G 3	Arbeiten, die teilweise Selbständigkeit in einem begrenzten Aufgabenbereich oder Genauigkeit/Konzentration erfordern. Abgeschlossene Berufsausbildung oder gleichzusetzende Kenntnisse mit 3-jähriger Berufserfahrung	im 1. Jahr	2.220,66 €	2.265,07 €	2.287,72 €
		im 2. u. 3. Jahr	2.480,14 €	2.529,74 €	2.555,04 €
		ab 4. Jahr	2.739,63 €	2.794,42 €	2.822,37 €
	Texterfassung gem. RTS-Tarifvertrag	im 1. Jahr*	2.348,75 €	2.395,72 €	2.419,68 €
		im 2. Jahr	2.598,89 €	2.650,87 €	2.677,38 €
im 3. Jahr		2.774,30 €	2.829,79 €	2.858,09 €	
G 4	Selbständige Arbeiten, die neben abgeschlossener Berufsausbildung oder dieser gleichzusetzendem Abschluss zusätzliche Kenntnisse und Berufserfahrung oder erhöhte Genauigkeit/Konzentration erfordern	im 1. u. 2. Jahr	2.668,27 €	2.721,63 €	2.748,85 €
		im 3. u. 4. Jahr	2.930,42 €	2.989,03 €	3.018,92 €
		ab 5. Jahr	3.268,62 €	3.333,99 €	3.367,33 €
	Textgestaltung gem. RTS-Tarifvertrag	im 1. Jahr	2.980,42 €	3.040,03 €	3.070,43 €
ab 2. Jahr		3.332,65 €	3.399,30 €	3.433,29 €	
G 5	Eigenverantwortliche, einen begrenzten Verantwortungsbereich umfassende Arbeiten, die neben abgeschlossener Berufsausbildung oder dieser gleichzusetzendem Abschluss umfangreiche Fachkenntnisse oder Berufserfahrung erfordern	im 1. u. 2. Jahr	2.977,78 €	3.037,34 €	3.067,71 €
		im 3. u. 4. Jahr	3.355,33 €	3.422,44 €	3.456,66 €
		ab 5. Jahr	3.733,58 €	3.808,25 €	3.846,33 €

Gehalts- gruppe	Arbeitsanforderungen und Qualifikation	Tätigkeits- jahre	Tarifgehalt ab 01.05.19	Tarifgehalt ab 01.09.20	Tarifgehalt ab 01.08.21
G 6	Arbeiten nach allgemeinen Richtlinien, die selbständige Entscheidungsbefugnis erfordern, einen Verantwortungsbereich umfassen und neben abgeschlossener Berufsausbildung oder gleichzusetzendem Abschluss die Befähigung zur Organisation des Betriebsablaufs oder entsprechende Qualifikation erfordern	ab 1. Jahr	4.187,17 €	4.270,91 €	4.313,62 €
G 7	Neben den Qualifikationen der Gruppe 6 langjährige Erfahrung und vertiefte Kenntnisse, auch in angrenzenden Bereichen, mit übergeordneter Aufsichts- und Weisungsbefugnis	ab 1. Jahr	4.944,97 €	5.043,87 €	5.094,31 €

*Bei abgeschlossener Berufsausbildung

ab 01.05.19	ab 01.09.20	ab 01.08.21
2.522,83 €	2.573,29 €	2.599,02 €

Ausbildungsbeihilfen

	ab 01.05.19	ab 01.09.20	ab 01.08.21
im 1. Ausbildungsjahr	952,23 €	971,27 €	980,99 €
im 2. Ausbildungsjahr	1.004,58 €	1.024,68 €	1.034,92 €
im 3. Ausbildungsjahr	1.056,94 €	1.078,08 €	1.088,86 €
nach Vollendung des 3.	1.109,30 €	1.131,49 €	1.142,80 €

Falls eine Ausbildungsordnung im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eine Ausbildungszeit von mehr als 3 Jahren vorsieht, wird für die Zeit nach dem 3. Ausbildungsjahr die Ausbildungsvergütung „nach Vollendung des 3. Ausbildungsjahres“ gemäß dem Lohnabkommen für die Druckindustrie bezahlt.

Regelungen zur Beschäftigungssicherung:

1. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Auszahlung der zweiprozentigen tariflichen Gehaltserhöhung nach § 2 Ziff. 1 bzw. § 3 zum 01. September 2020 um bis zu fünf weitere Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Februar 2021. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

2. Zur Beschäftigungssicherung kann durch freiwillige Betriebsvereinbarung die Auszahlung der einprozentigen tariflichen Gehaltserhöhung nach § 2 Ziff. 1 sowie § 3 zum 01. August 2021 um bis zu fünf weitere Monate verschoben werden auf spätestens den 1. Januar 2022. Für mindestens denselben Zeitraum dürfen gegenüber den von der Vereinbarung erfassten Beschäftigten keine betriebsbedingten Kündigungen ausgesprochen werden.

3. Bei einer Verschiebung der Lohnerhöhung nach den vorstehenden Ziff. 1 und 2 ist in die freiwillige Betriebsvereinbarung nachfolgender Text aufzunehmen: „Für alle von dieser Betriebsvereinbarung erfassten Beschäftigten sind betriebsbedingte Kündigungen während der Laufzeit dieser Vereinbarung ausgeschlossen.“

4. Weitergehende beschäftigungssichernde Maßnahmen können betrieblich vereinbart werden.

5. Vorstehende Regelungen können auch in Betrieben durchgeführt werden, die nicht betriebsratsfähig sind oder wo zurzeit kein Betriebsrat gebildet ist. Entsprechende betriebliche Regelungen erfolgen nach Zustimmung von mehr als 50% der Belegschaft.

§ 4 Laufzeit

Dieser Tarifvertrag kann mit einmonatiger Frist, erstmals zum 31. Januar 2022, gekündigt werden.

Die Gehaltsgruppeneinteilung (§ 3 ohne Vergütungssätze) kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Freiburg, den 03. August 2019

vpdm - verband papier, druck und
medien südbaden e.V., Freiburg

ver.di – Landesbezirk Baden-Württemberg
Fachbereich Medien, Kunst und Industrie

Wolfgang Poppen

Martin Gross

Britta Oswald-Brügel

Siegfried Heim

Franz-Xaver Faißt